

Die Rechtsstellung der Juden in der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter

M1 „Nach dem Reichsrecht waren die Juden völlig rechtlos. Rechte konnten sie nur in Form von Privilegien von ihrem Schutzherrn erwerben, für dessen Gunst sie allerdings regelmäßig teure Abgaben zu entrichten hatten. Diese zugestandenen Privilegien konnten ihnen jedoch jederzeit wieder entzogen werden, wenn es dem Schutzherrn so gefiel. Aus diesem käuflichen Judenschutzrecht wurde später das „Judenregal“ entwickelt, das besagte, dass die Ansiedlung von Juden lediglich dem König zustehe. Die zu entrichtende „Schutzsteuer“ war bei den einzelnen Juden sehr verschieden. Sie richtete sich nach ihrer wirtschaftlichen Situation. Im Durchschnitt dürfte sie etwa 25 bis 50 fl. (Gulden) betragen haben. Außer dieser Schutzsteuer hatten die Juden noch eine sogenannte „Kopfsteuer“ zu zahlen, die sich aus einem Vermögensanteil und einer prozentualen Erwerbsabgabe zusammensetzte und bei der jeweiligen Krönung eines neuen Kaisers fällig war sowie jeweils weitere Abgaben. Die neue Gemeinde, die nach den Verfolgungen des Jahres 1349 auf Befehl Kaiser Karls IV. in Heilbronn wieder entstanden war, kam sehr rasch erneut zu gewissem Wohlstand. Das Aufblühen der Heilbronner Judengemeinde wurde vom Kaiser kräftig unterstützt durch die Bestimmung, dass die Stadt allen Juden Aufnahme und Schutz gewähren solle.“

(Hans Franke, Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Vom Mittelalter bis zur Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung (1050-1945), Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, Heft 11, Heilbronn 1963, S. 31)

M2 Das Betbuch (Steuerverzeichnis) von 1387

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatten die Juden erneut einen gewissen Wohlstand erreicht, denn nach einem Betbuch aus der Zeit um 1387 brachten 15 jüdische Steuerzahler (bei 1350 Heilbronner Steuerzahlern) 10 Prozent der Steuersumme auf.

Wolfram Angerbauer, Hans Georg Frank, Jüdische Gemeinden in Kreis und Stadt Heilbronn. Geschichte, Schicksale, Dokumente. Schriftenreihe des Landkreises Heilbronn, Band 1, Heilbronn 1986, S. 93

M3 König Sigismund bestätigt anlässlich seines Aufenthalts in der Stadt 1414 den Heilbronner Juden in einem Schutzbrief ihre Rechte:

Jede berechnete Forderung der Juden ist zu bezahlen. Pfandgegenstände, die sie für einen Kredit bekommen haben, können sie ein Jahr nach Verfall verkaufen.

Für Leib und Gut sollen die Juden die gleichen Rechte genießen wie ein Christ.

Sie müssen nur an den Zollstätten Zölle entrichten, die vom König errichtet sind.

Kein Jude darf zur Taufe gezwungen werden.

Sie gehören zum Königsgut (wan sie ouch in unser und des richs camer gehoeren und uns und dem riche zu dienste sitzen) und dürfen aus diesem nicht an Dritte abgegeben werden. Dafür bezahlen sie jedes Jahr zu Weihnachten den „Opferpfennig“, der ihnen im Gegenzug den königlichen Schutz gewährt.

Sie dürfen frei und ohne Hindernis von einer Stadt in die andere ziehen.

Ausschließlicher Gerichtsstand (Gerichtsort) soll die Reichsstadt Heilbronn sein.

Streitigkeiten unter den Juden selbst soll der Rabbi von Heilbronn regeln.

Vor Gericht gelten jüdische und christliche Zeugen gleichrangig.

(Zusammengefasst nach: Friedrich Battenberg, Heilbronn und des Königs Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich, in: Region und Reich, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1, hg. von Christhard Schrenk, Heilbronn 1992, S. 271 ff.)

Arbeitsanregung:

Untersucht die Beziehung zwischen dem König bzw. Kaiser und den Juden in Heilbronn und begründet, weshalb der König ein Interesse an der jüdischen Gemeinde in Heilbronn hatte.

Berechnet den Anteil der jüdischen Steuerzahler an der Gesamtzahl der Heilbronner Steuerzahler und setzt ihre Steuerleistung ins Verhältnis dazu.